

Aktenzeichen:

11/1. RA 277/61

Zugestellt
am 9. März 1964

Im N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2,

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 i.V.m.
§ 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 18. Februar 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n und

Bundessozialrichter R u n d g e b u r t
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. August 1961
aufgehoben; die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Sozialgerichts München vom 17. November
1959 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger (geb. 1906) erhielt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erstmals ab 1. Juli 1948; diese Rente wurde ihm jedoch im Jahre 1951 wieder entzogen, weil sich die Zuckerhernie, wegen der Berufsunfähigkeit angenommen worden war, gebessert habe (Bescheid vom 17. Oktober 1950, Urteil des Obergerichts - OVA - München vom 3. Juli 1951). Dem Kläger wurde auf seinen Antrag vom 11. Mai 1953 die Rente ab 28. Juni 1953 erneut bewilligt. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 5. Dezember 1957 die Rente des Klägers nach Art. 2 § 31 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) mit dem Vervielfältigungswert 6,0, also nach einem Rentenbeginn im Jahre 1953, um. Der Kläger ist der Ansicht, die Rente sei mit dem Vervielfältigungsfaktor 8,1 (Rentenbeginn 1948) umzustellen; sein Gesundheitszustand habe sich seit der ersten Rentenbewilligung nicht gebessert, er sei seitdem unterbrochen berufsunfähig.

Das Sozialgericht (SG) München wies die Klage mit Urteil vom 17. November 1959 ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Landessozialgericht (LSG) München - unter Aufhebung der insoweit entgegenstehenden Bescheide der Beklagten und des Urteils des SG München vom 17. November 1959 - die Beklagte, "bei der Umstellung der Rente des Klägers (nach Art. 2 § 31 AnVNG) vom 1. Januar 1957 ab den Umstellungsfaktor von 8,1 (Jahr des Rentenbeginns 1948) zugrunde zu legen" (Urteil vom 2. August 1961).

Das LSG führte aus, es habe sich "rückschauend betrachtet" ergeben, daß die Berufsunfähigkeit des Klägers, die der erstmaligen Rentenbewilligung im Jahre 1948 zugrunde gelegen habe, über den Entziehungszeitpunkt hinaus fortgedauert



habe; Jahr des Rentenbeginns im Sinne der Rentenumstellung (Art. 2 § 31 AnVNG) sei daher das Jahr 1948. Das LSG ließ die Revision zu. Die Beklagte legte Revision ein, sie beantragte,

das Urteil des LSG aufzuheben und
die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des SG München zurückzuweisen.

Die Beklagte rügte,

das LSG habe die Vorschrift des Art. 2
§ 31 AnVNG verletzt.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2, § 153 Abs. 1, § 165 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG), sie ist auch begründet. Streitig ist die Höhe der nach Art. 2 § 31 AnVNG umzustellenden Rente wegen Berufsunfähigkeit des Klägers. Renten, die - wie die des Klägers - am 1. Januar 1957 bereits festgestellt waren, sind für Bezugszeiten von diesem Tage an in der Weise umzustellen, daß der monatliche Steigerungsbetrag der Rente mit einem Wert vervielfältigt wird, der dem Geburtsjahr und dem Jahr des Beginns der Rente des Versicherten entspricht; die dafür errechneten Vervielfältigungswerte sind in einer Tabelle enthalten, die dem AnVNG als Anl. 3 beigelegt ist (Art. 2 §§ 30, 31 AnVNG).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, daß als Jahr des Rentenbeginns, nach dem sich bei der Rentenumstellung der Vervielfältigungsfaktor bemißt, allein das Jahr in Betracht kommt, in dem der Beginn der Rente liegt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die im Dezember 1956 noch bezogen wird, und daß eine früher einmal gewährte, aber wieder - bindend - entzogene Rente bei der Ermittlung des Vervielfältigungswertes nicht zu berücksichtigen ist (Urteil des 1. Senats des BSG vom 24. Februar 1961, SozR Nr. 3 zu Art. 2 § 32 ArVNG).

Die Ansicht des Klägers - und die des LSG -, im vorliegenden Falle müsse deswegen der frühere Rentenbeginn zugrunde gelegt werden, weil dem Kläger die Rente im Jahre 1951 zu Unrecht entzogen worden sei und die Rentenvoraussetzungen (Berufsunfähigkeit) auch in der Zwischenzeit vorgelegen hätten, trifft nicht zu. Abgesehen davon, daß sowohl der Entziehungsbescheid - durch das Urteil des OVA von 1951 - als auch der Bewilligungsbescheid von 1953 bindend geworden sind und damit unter den Beteiligten feststeht, daß dem Kläger zwischen 1951 und 1953 keine Rente zustand, spricht das Gesetz eindeutig vom Beginn der Rente (Art. 2 § 31 AnVNG) und nicht etwa vom Beginn der Rentenvoraussetzungen. Da die erste Rente im Jahre 1951 - bindend - entzogen worden ist, weil keine Berufsunfähigkeit mehr bestanden habe, ist der frühere Rentenanspruch auf Grund des ersten Bewilligungsbescheides erloschen. Zwischen einer Rente, die bindend entzogen worden ist, und einer späteren neuen Rente besteht rechtlich kein Zusammenhang; die erste Rente scheidet deshalb für die Umstellung aus. Auch insoweit steht die abweichende Ansicht des LSG bereits mit den zutreffenden Ausführungen des Urteils des 1. Senats vom 24. Februar 1961 (aaO) im Widerspruch. Inzwischen ist der 12. Senat des BSG in seinem Urteil vom 29. Oktober 1963 - 12 RJ 178/61 - der Auffassung des 1. Senats beigetreten; auch der 12. Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Umstellung nach Art. 2 § 32 ArVNG (gleichlautend mit Art. 2 § 31 AnVNG) nicht der Beginn einer erstmalig bewilligten,



später aber entzogenen Rente in Betracht komme, daß vielmehr der Beginn der neuen, am 31. Dezember 1956 laufenden Rente maßgeblich sei; er hat weiter ausgeführt, daß eine bindend gewordene Entscheidung im Rentenentziehungsverfahren im Umstellungsverfahren zu beachten sei, solange diese Entscheidung Bestand habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob - auch mit Rücksicht darauf, daß das LSG dem Sinne nach ausgeführt hat, die Rentenentziehung vom Jahre 1951 habe "rückschauend betrachtet" nicht der materiellen Rechtslage entsprochen -, im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für einen "neuen" Bescheid nach § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - (§ 1300 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) vorliegen; jedenfalls kann der Kläger, wie auch der 12. Senat ausgeführt hat, insoweit seine Rechte nicht in dem anhängigen Verfahren geltend machen. Der 1. und der 12. Senat haben übereinstimmend dargelegt, daß die Auslegung des Art. 2 § 31 AnVNG (Art. 2 § 32 ArVNG) als einer "schematischen Regelung", die im Interesse der Rentenumstellung getroffen ist, dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht; sie haben sich auch mit den Erwägungen, die das LSG zu seiner abweichenden Beurteilung der hier streitigen Rechtsfrage veranlaßt haben, ausdrücklich auseinandergesetzt und ihre Auffassung zutreffend begründet. Der erkennende Senat schließt sich nach erneuter Prüfung der Rechtslage den Urteilen des 1. und des 12. Senats an. Das Klagebegehren ist danach unbegründet. Die Revision der Beklagten muß Erfolg haben. Das Urteil des LSG ist aufzuheben; die Berufung des Klägers gegen das - die Klage abweisende - Urteil des SG ist zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)